

13
I. ZR 89/55

Verkündet

am 16. Dezember 1955

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

2512 044

39

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der H [REDACTED] Kreditbank AG in H [REDACTED], J [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma C. I. [REDACTED] & Co., H [REDACTED], S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 29. November 1955 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. h.c. Wilde, Dr. Krüger-Nieland, Dr. Nastelski, ... Dr. Weiß und Dr. Nörr

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 15. März 1955 aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Hamburg, Kammer 4 für Handelssachen, vom 9. Juni 1954 die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die ihren Sitz seit jeher in H [REDACTED] hat und in B [REDACTED] eine Zweigniederlassung unterhält, stand vor dem Krieg und während des Krieges mit der B [REDACTED] Niederlassung der D [REDACTED] Bank in laufender Geschäftsverbindung. Die D [REDACTED] Bank, Niederlassung B [REDACTED], ist gemäß § 3 Abs 3 der 35. DVO z UmstG als in die Bundesrepublik, Sitz F [REDACTED], mit Wirkung vom 6. Mai 1947 verlagert anerkannt. Die Beklagte ist ein Nachfolgeinstitut der westdeutschen Niederlassung der D [REDACTED] Bank. Am 8. Mai 1945 bestand für die Klägerin auf ihrem Festgeldkonto bei der D [REDACTED] Bank, Niederlassung F [REDACTED], ein Guthaben von 1 100 000 RM. Die D [REDACTED] Bank B [REDACTED] lehnte nach Erlaß der Umstellungsbestimmungen die Umstellung dieses Guthabens ab, weil sie die Klägerin auf einem Trattenkonto wegen eines ihr gewährten Akzeptkredits mit 2 250 000 RM belastet und das Guthaben mit dieser Schuld verrechnet hatte.

Der Akzeptkredit geht auf ein von der D [REDACTED] Bank finanziertes Wolldeckengeschäft aus dem Jahre 1944 zurück. Die Klägerin sollte damals zusammen mit anderen Firmen für das Reich aus Spanien Wolldecken im Werte von 14 Mill. RM einführen. Die Gewährung des Akzeptkredits vollzog sich in folgender Weise:

Die D [REDACTED] Bank übersandte der Klägerin Wechselformulare, in denen die D [REDACTED] Bank als Bezogene erschien. Die Klägerin unterschrieb die Wechsel als Ausstellerin, versah sie mit ihrem Blanko-Indossament und schickte sie nebst einem von ihr gleichfalls unterschriebenen Blanko-Placierungsschreiben an die D [REDACTED] Bank zurück. Diese akzeptierte die Wechsel, belastete die Klägerin mit dem Wechselbetrag auf deren Trattenkonto und mit der Akzeptprovision auf deren laufendem Konto und gab dann die Wechsel, ohne sie zu girieren, unter

.. 3 ..

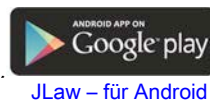
Verwendung des Placierungsschreibens der Klägerin, in das die D[REDACTED] Bank den Namen der D[REDACTED]-K[REDACTED] AG in B[REDACTED] eingesetzt hatte, an die D[REDACTED]-K[REDACTED] zur Diskontierung. Die D[REDACTED]-K[REDACTED] bestätigte der Klägerin den Empfang der mit dem Placierungsschreiben durch die Beklagte übermittelten Akzepte, diskontierte diese, schrieb in einem für die Klägerin aufgemachten Ausgleichskonto den Diskonterlös der Klägerin gut und belastete gleichzeitig die Klägerin mit dem an die D[REDACTED] Bank zugunsten der Klägerin vergüteten Diskonterlös. Nachdem der Diskonterlös bei der D[REDACTED] Bank eingegangen war, brachte diese ihn der Klägerin auf deren Girokonto gut.

Infolge der Kriegsereignisse konnte die Klägerin das Wolldeckengeschäft nicht zu Ende führen und auch nicht der D[REDACTED] Bank den am Fälligkeitstage, dem 7. Februar 1945, in Höhe von 2,75 Mill. RM noch bestehenden Kredit zurückzahlen, da sie selbst insoweit keine Bezahlung erhalten hatte. Zum Zweck der Prolongierung zog sie auf die D[REDACTED] Bank elf neue Wechsel zu je 250 000 RM per 24. März 1945, die in der oben dargelegten Weise behandelt wurden. Die Klägerin zahlte hiervon vor Verfall dieser Wechsel 500 000 RM an die D[REDACTED] Bank zurück. Über den Restbetrag von 2,25 Mill. RM wurden am 24. März 1945 neue Prolongationswechsel gegeben, fällig am 8. Mai 1945. Die Klägerin sollte der D[REDACTED] Bank den Betrag am 7. Mai 1945 zahlen. Diese verfuhr mit den Wechseln in gleicher Weise wie bisher. Die D[REDACTED]-K[REDACTED] AG hat die Wechsel bisher nicht zur Zahlung vorgelegt. Wo sich die Wechsel befinden, ist unbekannt. Die Klägerin hat den entsprechenden Betrag an die D[REDACTED] Bank nicht gezahlt.

Mit der Klage fordert die Klägerin von der Beklagten als Nachfolgeinstitut das Guthaben ihres Festgeldkontos unter Umstellung im Verhältnis von 100 : 6,5 = 71 500 DM. Sie trägt vor:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die D[REDACTED] Bank könne keine Forderungen gegen die Klägerin aus den Akzeptkrediten verrechnen oder aufrechnen, weil die D[REDACTED] Bank bei diesem Geschäft nicht Kreditgeberin gewesen sei, sondern nur die Funktion einer Bürgin gehabt habe. Die Akzepte der Bank hätten lediglich dazu gedient, die Forderungen der D[REDACTED]-K[REDACTED] AG, bei der es sich um eine reichseigene Gesellschaft gehandelt habe, gegen die Klägerin auf eventuelle Rückzahlung des im voraus geleisteten Kaufpreises zu sichern. Eine Darlehnsverpflichtung der Klägerin gegenüber der D[REDACTED] Bank sei nicht entstanden. Die Forderung der D[REDACTED]-K[REDACTED] AG gegen die D[REDACTED] Bank aus den Wechselakzepten sei erloschen (§ 41 Buchst a des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 - BGBl I, 1439). Ein Rückgriffsrecht der D[REDACTED] Bank gegen die Klägerin komme daher nicht in Betracht.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages geltend gemacht:

Der Anspruch der Klägerin aus ihrem Guthaben auf dem Festgeldkonto sei durch Verrechnung oder Aufrechnung mit dem Akzeptkredit erloschen. Der Akzeptkredit sei wie ein Barkredit zu behandeln. Aus den Wechseln hafte die D[REDACTED] Bank als Akzeptantin, während die Klägerin aus dem Kreditvertrag, der als Darlehnsvertrag anzusehen sei, ihr zur Zahlung verpflichtet sei.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt, das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Klageabweisung. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob der D [REDACTED] Bank aus dem Akzeptkredit eine Forderung gegen die Klägerin zusteht. Ist dies der Fall, so konnte die D [REDACTED] Bank diesen Anspruch gegen die Forderung der Klägerin aus deren Festgeldkonto verrechnen und die Beklagte kann sich nach § 5 Abs 3 des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten vom 29. März 1952 (BGBl I, 217) hierauf berufen.

II. Das Berufungsgericht hat zur Frage der rechtlichen Natur des gewährten Akzeptkredits ausgeführt:

Bei dem Akzeptkredit habe nicht eine Darlehensgewährung, sondern eine Geschäftsbesorgung für die Klägerin, eine "Kreditleihe", vorgelegen, die nicht zu einem Anspruch auf Rückzahlung eines gewährten Kredits, sondern nur zu einem Anspruch auf Befreiung von der eingegangenen Verbindlichkeit habe führen können. Weder sei eine ausdrückliche oder stillschweigende Darlehensabrede getroffen worden noch sei ein Handelsbrauch dahin festzustellen, daß die Gewährung eines Akzeptkredits die Begründung einer Darlehensschuld in sich schließe. Die einzige Abrede, die über die Verpflichtungen des Bankkunden getroffen worden sei, fände sich in Nr 46 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken (AGB), wo aber nicht von der Rückzahlung eines Darlehns, sondern der Deckung einer Wechselverbindlichkeit die Rede sei. Darlehensbedingungen, insbesondere Zinsabreden, fehlten. Die Akzente der D [REDACTED] Bank seien von der Klägerin selbst zum Diskont gegeben; es liege also kein auf eigene Rechnung der D [REDACTED] Bank vorgenommenes Deckungsgeschäft, keine "Refinanzierung" vor. Damit stimme auch die buchmäßige Behandlung des Geschäftes überein. Diese rechtliche Würdigung ent-

spreche auch den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Wolldecken-
geschäftes. Das Reich habe diesen Kredit zum Zweck der Rüstungs-
finanzierung gegeben, in die die D[REDACTED] Bank unter Übernahme
ihrer Haftung eingeschaltet worden sei. Von einer Kredit-
schöpfung durch die Akzepte sei nichts festzustellen. Wechsel-
mäßige Verpflichtungen der D[REDACTED] Bank gegenüber der D[REDACTED]-
K[REDACTED] beständen nicht mehr.

Die Revision vertritt demgegenüber die Auffassung, beim
Akzeptkredit stelle sich die Kredithingabe als Darlehnsgewäh-
rung dar. Da die Bank, so führt die Revision aus, frei wählen
könne, ob sie den Kredit in Form eines Bar- oder Akzeptkredits
gewähren wolle, müßten beide Kreditforderungen rechtlich gleich,
nämlich als Darlehn, behandelt werden. Gleichgültig sei, daß
die Bank die Mittel nicht bar gegeben habe; mehr als Verschaf-
fung der Kreditsumme auf Kosten des Darlehnsgebers sei zum Be-
griff des Darlehns nicht notwendig; das Vermögen der Bank sei
aber durch die von ihr eingegangenen Akzeptverpflichtungen
entreichert worden. Es bedürfe also keiner Parteiabrede über
die Darlehnsgewährung.

Unter Rüge der Verletzung des § 286 ZPO trägt die Revision
weiter vor: Das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Klä-
gerin Zinsen gezahlt habe, da solche im Diskontsatz enthalten
gewesen seien. Es habe nicht beachtet, daß die Klägerin buch-
mäßig für den Akzeptbetrag so belastet worden sei, als ob sie
von der D[REDACTED] Bank ein Darlehn erhalten hätte. Das Urteil
sei in sich widerspruchsvoll, da das Berufungsgericht entschei-
dend darauf abgestellt habe, daß die Akzepte von der Klägerin
selbst zum Diskont gegeben worden seien, während an anderen
Stellen im Urteil ausgeführt sei, die D[REDACTED] Bank habe die
von ihr akzeptierten Wechsel der D[REDACTED]-K[REDACTED] zum Diskont
weitergereicht. Aus der "unglücklichen" Fassung der Nr 46 AGB
könne kein Argument gegen den Darlehnscharakter des Geschäftes

gewonnen werden, da diese Bestimmung einen von dem Darlehen unabhängigen Rückzahlungsanspruch begründe.

Diese Revisionsangriffe können keinen Erfolg haben.

Der Senat hat sich mit dem vorliegenden Kreditfall in dem Rechtsstreit der Klägerin gegen die D. [REDACTED] Bank (AZ I ZR 134/54) befaßt. Die Frage, ob ein Vertrag über die Gewährung eines Akzeptkredits eine Geschäftsbesorgung oder eine Darlehensabrede enthält, kann, wie der Senat in jenem, heute verkündeten Urteil ausgeführt hat, nicht allgemein entschieden werden; vielmehr hängt von den Umständen des einzelnen Falles die Rechtsnatur des Vertrages ab.

Wenn das angefochtene Urteil davon ausgeht, daß die Akzepte von der Klägerin selbst zum Diskont gegeben worden seien, während es an anderen Stellen ausführt, die D. [REDACTED] Bank habe die Akzepte der D. [REDACTED]-K. [REDACTED] zum Diskont weitergereicht, so liegt darin entgegen der Auffassung der Revision kein Widerspruch. Nach den vorgelegten Urkunden hat die D. [REDACTED] Bank die Akzepte zusammen mit dem von der Klägerin an die D. [REDACTED]-K. [REDACTED] gerichteten Schreiben an letztere übermittelt. Hiernach ist, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, die Klägerin und nicht die Bank mit der D. [REDACTED]-K. [REDACTED] in unmittelbare Rechtsbeziehungen getreten, indem sie, die Klägerin, die Wechsel an die D. [REDACTED]-K. [REDACTED] verkauft hat. Die Bank hat also bei dem Diskont-Geschäft nicht im eigenen Namen, geschweige denn für eigene Rechnung gehandelt. Es kann daher entgegen der Auffassung der Revision auch nicht von einer "Refinanzierung" durch die Bank die Rede sein, da eine solche voraussetzen würde, daß die Bank die Wechsel zunächst angekauft und dann an die D. [REDACTED]-K. [REDACTED] verkauft hätte.

Wie der erkennende Senat in seinem Urteil I ZR 134/54 näher ausgeführt hat, liegt in dem zur Entscheidung stehenden Fall ein Geschäftsbesorgungsvertrag und keine Darlehensvereinbarung vor. Da ein Akzeptkredit sowohl in der Form des Geschäftsbesorgungsvertrages als auch in der des Darlehns gewährt werden kann, muß die Beklagte, die aus einem von der D [REDACTED] Bank gewährten Darlehn Rechte herleiten will, einen Sachverhalt behaupten und beweisen, aus dem auf eine Darlehnsabrede geschlossen werden kann. Hieran fehlt es aber. Die Tatsache allein, daß die Bank durch die Akzeptierung in ihrem Vermögen gebunden wurde, vermag die erforderliche Darlehnsabrede nicht zu ersetzen, wie sich schon daraus ergibt, daß auch bei jedem Gefälligkeitsakzept eine solche Bindung erfolgt; auch dort kann, wie im vorliegenden Fall, die Bindung zu einer tatsächlichen Vermögensaufwendung werden, wenn der Kunde seiner Dekontungspflicht nicht nachkommt und die Bank nun eigene Mittel zur Einlösung des Wechsels aufwenden muß; trotzdem enthält das Gefälligkeitsakzept zweifellos keine Darlehnsabrede. Die Buchungen der Bank ergeben nichts, was für die Gewährung eines Darlehns sprechen könnte. Der Diskonterlös wurde von der D [REDACTED] K [REDACTED] nicht der D [REDACTED] Bank, sondern der Klägerin zur Verfügung gestellt. Wie die Beklagte auf S 3 ihres Schriftsatzes vom 26. November 1954 ausführt, hat die D [REDACTED] K [REDACTED] bei der Überweisung des Diskonterlöses an die D [REDACTED] Bank ausdrücklich das Konto angegeben, das die Klägerin dort unterhielt. Damit ist klargestellt, daß die D [REDACTED] Bank nicht nach Belieben mit dem von der D [REDACTED] K [REDACTED] überwiesenen Diskonterlös verfahren durfte, sondern ihn der Klägerin gutschreiben mußte, wie dies auch geschehen ist. Zutreffend weist das Berufungsgericht auch darauf hin, daß zwischen der D [REDACTED] Bank und der Klägerin jede Zinsabrede fehlte. Mit dem Diskont, den die Klägerin als Zwischenzins an die D [REDACTED] K [REDACTED] zahlte, hatte die D [REDACTED] Bank weder unmittelbar noch mittelbar etwas zu tun. Schließlich ist dem Berufungsgericht auch

darin beizutreten, daß die Bestimmung der Nr 46 AGB, die un-
streitig Vertragsinhalt geworden und auf den vorliegenden Fall
anzuwenden ist, gegen und nicht für die Annahme eines Darlehns
spricht. Wenn die Bank "für Rechnung" der Klägerin akzeptiert
hat, so hat sie die Wechsel im Interesse der Klägerin und nicht
im eigenen Interesse angenommen. Hieraus und aus der Bestim-
mung der Deckungspflicht ist viel eher auf das Vorliegen eines
Geschäftsbesorgungsvertrages als einer Darlehnsvereinbarung zu
schließen.

III. Trotzdem kann der Revision der Erfolg nicht versagt
werden, da im Verhältnis zwischen der D [REDACTED] Bank und der Klä-
gerin die Rechtslage so anzusehen ist, als hätte die D [REDACTED]
Bank die Wechselansprüche der D [REDACTED]-K [REDACTED] erfüllt und da-
mit Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB gemacht. Zur Begrün-
dung im einzelnen wird auf das bezeichnete Urteil verwiesen.

Da hiernach die D [REDACTED] Bank zutreffend den der Kläge-
rin aus ihrem Festgeldkonto zustehenden Anspruch mit dem De-
bet-Saldo auf dem Trattenkonto verrechnet hat, steht der Klä-
gerin kein Anspruch aus ihrem Festgeldkonto mehr zu. Die Klage

39

war daher mit der sich aus § 91 ZPO ergebenden Kostenfolge abzuweisen.

Wilde

Krüger-Nieland

Nastelski

Weiß

Nörr